



Revision

des Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge)

und

des Strafgesetzbuches (Art. 220)

Bericht

über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Dezember 2009

1 Allgemein

Die Vernehmlassung über die Vorentwürfe für eine Revision des Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Strafgesetzbuches (Art. 220) dauerte vom 28. Januar 2009 bis zum 30. April 2009. Eingeladen dazu wurden die Kantone, die politischen Parteien und 84 interessierte Organisationen.

Geantwortet haben alle Kantone, 8 politische Parteien und 37 Organisationen.

5 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet¹.

25 Stellungnahmen stammen von nicht offiziell begrüßten Vernehmlassungsteilnehmern.

2 Teilnehmer

Eine Liste der Organisationen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Generelle Beurteilung der Vorentwürfe

3.1 Zivilgesetzbuch (Elterliche Sorge)

3.1.1 Grundsätzliche Zustimmung

Der Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge sowohl für geschiedene Eltern wie für unverheiratete Eltern wird unterstützt von **19 Kantonen** (AG², BE, BL, BS, FR³, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS), **7 politischen Parteien** (CSP, CVP, FDP, GPS, KVP, SP, SVP) und **23 Organisationen** (CROP, DJS, EKFF, GeCoBi, IUKB, männer.ch, MMI, MS, PF, SAV, SBLV, SBV, SKG, SKS, SSI, SVBK, Uni GE, Unil, Uni SG, Uni BS, VBK, VFG, VSAV).

Als Begründung wird geltend gemacht:

- Väter und Mütter sollen die gleichen Rechte und Pflichten haben (BE, BL, BS, FR, GE, JU / CVP, FDP, SVP / DJS, GeCoBi, SSI).
- Das gemeinsame Sorgerecht trägt dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung (BL, GE, JU, LU, OW, VD / CVP / IUKB, SSI).
- Das Wohl des Kindes wird auf diese Weise besser berücksichtigt (GE, JU, SO / CVP, CSP, FDP, SP).
- Es erfolgt eine Angleichung an die Gesetzgebung der meisten europäischen Staaten (BL, BS, GE, JU, TG / IUKB, VSAV).
- Das gemeinsame Sorgerecht berücksichtigt die Kritik in der Lehre (GE) und trägt neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung (IUKB).

¹ Kaufmännischer Verband Schweiz; Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer israelitischer Gemeindebund; Schweizerischer Städteverband; Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler

² Die Liste der in Klammern aufgeführten Organisationen begreift sich im ganzen Bericht als nicht abschliessend.

³ Der Kanton Freiburg reichte eine kurze Vernehmlassungsantwort ein zusammen mit 17 Stellungnahmen kantonaler Organe und Institutionen im Anhang. Diese wurden nicht berücksichtigt, da sie sich zum Teil widersprechen und es an einer konsolidierten Stellungnahme mangelt.

- Das gemeinsame Sorgerecht erinnert die Eltern im Idealfall an ihre Verantwortung und vermeidet Streitigkeiten, weil über das Sorgerecht bei einer Scheidung nicht mehr wie über andere Punkte verhandelt werden kann (NE / SSI).
- Das Risiko erfolgreicher Kindsentführungen ins Ausland wird vermindert, weil man sich bei gemeinsamem Sorgerecht einfacher auf die diesbezüglichen internationalen Konventionen berufen kann (SSI).

3.1.2 Grundsätzliche Ablehnung

Abgelehnt wird die Revision von **7 Kantonen** (AI, AR, GL, GR, SH, ZG, ZH), **1 politischen Partei** (EVP) und **17 Organisationen** (alliance F, as, DJS, EKF, EKFF, EKKJ, PAS, pro juventute, SAV, SGB, SGF, SKF, SVAMV, svf, SVR, Uni GE, Unil).

Als Begründung wird geltend gemacht:

- Die Revision ist unnötig; das geltende Recht genügt, da es den Eltern bereits ermöglicht, sich auf das gemeinsame Sorgerecht zu verständigen (AR, SH / EVP / as, alliance F, EKF, SGF, SKF, SVR).
- Die Vorlage geht zu wenig weit; nötig ist eine Vorlage, die der Gesamtheit der Kindeswohlaspekte Rechnung trägt [Wirtschaftliche Not von Eineltern-Haushalten, häusliche Gewalt etc.] (alliance F, EKF, EKFF, SGB, SGF, SKF, SVAMV, svf).
- Die Vorlage trägt nichts zum Kindeswohl bei (AI / as, PAS); besser als eine Revision des Sorgerechts wäre es, die Stellung des Kindes im Scheidungsverfahren zu stärken, namentlich mit Blick auf sein Recht, angehört zu werden (EKKJ, pro juventute).
- Die Vorlage trägt der Komplexität der Probleme zu wenig Rechnung und erweist sich in wichtigen Punkten als lückenhaft, sodass sich vorerst eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage aufdrängt (Uni GE). Gerade für strittige Fälle bringt die Vorlage keine Verbesserung (ZH).
- Das gemeinsame Sorgerecht vermag als Regel nur dann zu überzeugen, wenn sich die Väter auch tatsächlich in der Erziehung ihrer Kinder engagieren (GL).
- Es ist illusorisch zu meinen, dass das gemeinsame Sorgerecht zu weniger Konflikten führt (ZG); es muss im Gegenteil befürchtet werden, dass damit mehr Probleme geschaffen als gelöst werden (EVP).
- Es besteht ein grundsätzlicher Unterschied, je nachdem, ob sich die Eltern verständigen können oder nicht (PAS).

3.1.3 Vorschläge

Vorschläge allgemeiner Natur

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer sind der Meinung, dass sich die Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) nicht auf die Frage des Sorgerechts beschränken darf, sondern alle Kindeswohlbelange miteinschliessen müsste, namentlich was die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung für die Kinder betrifft. Entsprechend sollte die Vorlage auch die folgenden Themen aufgreifen: Ergänzungsleistungen für Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Renten, die das Existenzminimum sichern, Unterhaltsleistungen und die Sozialhilfe (BL / EKF, PAS, SGB, SKG, SKS, SVAMV).

Für andere Vernehmlassungsteilnehmer wiederum genügt eine Revision des heutigen Artikel 133 ZGB (alliance F, EKF, svf), indem dem Gericht die Kompetenz gegeben wird, am gemeinsamen Sorgerecht unter bestimmten Bedingungen festzuhalten [beispielsweise wenn diese Lösung im Wohl des Kindes liegt oder wenn sich die Eltern in Bezug auf die Obhut und den Unterhalt verständigt haben] (alliance F, EKF, SGF) oder dieses auch nur für eine beschränkte Zeit anzuordnen (svf).

Gefordert werden ferner:

- eine obligatorische Mediation (GE, GR, TG / CVP, GPS / alliance F, CROP, EKF, GeCoBi, männer.ch, MS, PF, SGF, SKG, SSI) und
- eine Verpflichtung der Kantone, Familiengerichte einzuführen (SP / CROP, EKF, IUKB, GeCoBi, männer.ch, MS, PF, SKG, SKF, SSI, svf, Unil).

Verlangt wird auch, dass sich das neue Recht ausführlicher damit befasst, welche konkreten Befugnisse sich mit der elterlichen Sorge, dem Obhutsrecht und der faktischen Obhut verbinden (GeCoBi, MS, SSI, Uni GE), besonders im Hinblick auf einen wichtigen Entscheid wie jenen über den Aufenthaltsort des Kindes (SSI).

Der Begriff "Kindeswohl" sollte gestrichen werden, da er nicht aussagekräftig ist, sodass mit ganz unterschiedlichen Interpretationen zu rechnen ist. Stattdessen sollte die "Einigkeit der Eltern" für massgebend erklärt werden (GeCoBi).

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer unterstreichen, dass eine zivilstandsunabhängige Sorgerechtsregelung nicht Bezug darauf nehmen darf, wie das Kindesverhältnis zustande gekommen ist; entsprechend ist für alle Väter die gleiche Lösung vorzusehen (GR / EKKJ, pro juventute, SVR, Uni SG, VBK).

Verschiedentlich wird als Voraussetzung für die gemeinsame Sorge auch das Vorliegen einer Vereinbarung verlangt, die von der zuständigen Behörde zu genehmigen ist und die sich zur Betreuung und zum Unterhalt für den Fall ausspricht, dass die Eltern nicht zusammenleben (ZH / MMI, Uni GE). Vorgeschlagen wird auch, die Eltern unabhängig vom Zivilstand zu verpflichten, bei Geburt des Kindes eine Erklärung zu unterzeichnen, in der das gemeinsame Engagement für das Kind konkretisiert wird, um so zu seinem Wohl und zu seiner Entwicklung über eine allfällige spätere Trennung hinaus beizutragen (SVAMV, PF).

Verlangt wird auch eine ausdrückliche Regelung der elterlichen Sorge minderjähriger Väter und Mütter (Uni GE, Uni SG, Uni BS).

In einem neuen Artikel 273 Absatz 4 ZGB soll auch geregelt werden, dass jener Elternteil, der sein Besuchsrecht nicht ausübt, den andern für die ihm daraus erwachsenen Nachteile entschädigen muss (SP).

In Bezug auf das Verfahren werden folgende Vorschläge gemacht:

- Bei Uneinigkeit der Eltern in Bezug auf die elterliche Sorge, die faktische Obhut oder den persönlichen Verkehr soll obligatorisch ein Vermittlungsversuch erfolgen, bevor es zu einem gerichtlichen Verfahren nach Artikel 297 ZGB oder zu einem solchen nach Artikel 314 ZGB (Kindesschutz) kommt. Das Gericht oder die Behörde soll dazu auffordern können, die Hilfe einer dafür geeigneten Person oder Stelle in Anspruch zu nehmen, oder diese Inanspruchnahme auch anordnen können (Uni SG).
- Dem Kind unverheirateter Eltern ist vor Gericht ein Beistand entsprechend Artikel 146 und 147 ZGB zu bestellen, beispielsweise mittels eines expliziten Verweises in den Artikeln 298a ff. VE ZGB (SSI).

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer verlangen eine zusätzliche Bestimmung, die sicherstellt, dass die Mutter und das Kind in jedem Fall von der Anerkennung erfahren und diese verhindern können, unter Vorbehalt, dass sich die Betroffenen anschliessend ans Gericht wenden können (GE / Uni GE).

Systematik

Vorgeschlagen wird eine neue Systematik. So sollen die Bestimmungen über die elterliche Sorge im Titel über die Wirkungen des Kindesverhältnisses, mit Verweisen im Ehe- und Scheidungsrecht (GE / CVP / CROP, GeCoBi, Uni GE) platziert werden.

Terminologie

Es werden verschiedene terminologische Änderungen vorgeschlagen:

- Statt vom "Kindeswohl" ("le bien de l'enfant") sollte entweder vom "vorrangigen Interesse und den Bedürfnissen des Kindes" ("l'intérêt supérieur et les besoins de l'enfant") (CROP) oder vom "vorrangigen Interesse des Kindes" ("l'intérêt supérieur de l'enfant") gesprochen werden, um so im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu sein (NE / IUKB), oder von der "Einigkeit der Eltern" (GeCoBi).
- Statt von "Obhut" ("garde de fait") sollte vom "Recht auf Betreuung" ("droit d'hébergement") gesprochen werden (SSI).
- Der Begriff der "elterlichen Sorge" ("autorité parentale") sollte durch jenen der "elterlichen Verantwortung" ("responsabilité parentale") ersetzt werden (CROP, GeCoBi, männer.ch, SSI, Unil, Uni GE).
- Anstelle von "Besuchsrecht" ("droit de visite") sollte vom "Anspruch auf Umgang" ("droit aux relations personnelles" oder "prise en charge") (MS, SSI, oder GeCoBi) gesprochen werden.
- Der Begriff "Sorgerecht" sollte durch "Sorgepflicht" (MS, SVAMV); "Unterhaltspflicht" durch "Unterhaltsrecht"; "Entzug" durch "Zuteilung der elterlichen Sorge" (SVAMV) ersetzt werden.

3.2 Strafgesetzbuch (art. 220)

3.2.1 Grundsätzliche Zustimmung

Die Revision wird, hauptsächlich aus Gründen der Gleichbehandlung, gutgeheissen von **17 Kantonen** (AI, AR, BL, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG), **3 politischen Parteien** (EVP, FDP, KVP) und **10 Organisationen** (CROP, GeCoBi, männer.ch, MS, SAV, SBLV, SVBK, SVR, Unil, VSAV).

3.2.2 Grundsätzliche Ablehnung

Die Revision von Artikel 220 des Strafgesetzbuches (StGB) wird abgelehnt von **7 Kantonen** (AG, BE, BS, GR, NE, SZ, ZH), **4 politischen Parteien** (CSP, CVP, GPS, SP) und **21 Organisationen** (alliance F, as, DJS, EKF, EKFF, EKKJ, FSP, MMI, PF, PAS, pro juventute, SGB, SKG, SKF, SKS, SSI, SVAMV, svf, Uni GE, VBK, VFG).

Begründet wird die Ablehnung wie folgt:

- Es liegt nicht im Wohl des Kindes, wenn die Mutter bei Widerhandlung ins Gefängnis oder eine hohe Busse bezahlen muss (AG, BS, GR, NE, SZ / SP / alliance F, as, DJS, EKF, PAS, SGB, SKG, SKF, SVAMV, svf).
- Es gibt andere Mittel (Beistand; Art. 217, 219, 220 et 292 StGB), die bewirken, dass das Besuchsrecht respektiert wird (BE, BS, NE, ZH / CVP, SP / alliance F, pro juventute, SKF, Uni GE, VBK, VFG).
- Eine Mediation bringt mehr als das Androhen von Strafe (GR / CVP / PAS, SKG).
- Die Lösung ist unverhältnismässig (DJS, SGB, Uni GE).
- Eine strafrechtliche Sanktion droht den bereits bestehenden Konflikt der Eltern zum Schaden des Kindes weiter zu verschärfen (NE / PF).

3.3 Auswirkungen der Revision des ZGB und des StGB

3.3.1 Auf die Kantone

Die Analyse im Bericht wird in Zweifel gezogen; die Revision führt zu mehr Kosten und verlangt mehr Personal (BE, AG / CROP, GeCoBi).

3.3.2 Auf die Eidgenossenschaft

Das Fehlen finanzieller Folgen wird bestritten, weil mit mehr Beschwerden ans Bundesgericht zu rechnen ist (CROP, GeCoBi).

3.3.3 Auf die Wirtschaft

Zwei Teilnehmer bestreiten, dass die Vorlage keine Auswirkungen auf die Wirtschaft hat (CROP, GeCoBi).

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

4.1 Zivilgesetzbuch (Elterliche Sorge)

Art. 133 Gemeinsame elterliche Sorge

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer wenden sich dagegen, dass trotz Scheidung von Gesetzes wegen an der gemeinsamen elterlichen Sorge festgehalten werden soll. Sie schlagen stattdessen vor, das gemeinsame Sorgerecht von einer Konvention abhängig zu machen, die vom Gericht zu genehmigen ist und die sich namentlich zur Betreuung und zum Unterhalt des Kindes äussert (BE, BS, GL, GR, LU, TI, ZH / SP, GPS / alliance F, EKF, männer.ch, SGB, SGF, SKG, SKF, SKS, SVAMV, Unil). Diese Konvention muss mit Unterstützung von Spezialisten erarbeitet werden (männer.ch). Wenn sich die Eltern nicht einigen können, hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam ausgeübt wird oder ob die elterliche Sorge (BS / GPS, GL, SP, alliance F, EKF, männer.ch, SGB, SGF, SKF) oder das Obhutsrecht (Unil) in Zukunft nur einem Elternteil zustehen soll. Im Gesetz sind die wesentlichen Punkte aufzuführen, die in die Konvention gehören: Betreuung, Unterhalt, Besuchsrecht und persönlicher Verkehr sowie eine Regelung, falls die Eltern ihren Wohnsitz wechseln oder es zu wesentlichen beruflichen Veränderungen kommt, die einen Einfluss aufs Besuchsrecht und den Kinderunterhalt

haben. In der Konvention zu regeln ist ferner das bei einem allfälligen Konflikt einzuschlagende Verfahren (GR, LU, TI, ZH / GPS / SKS).

Die Art und Weise, wie die elterliche Sorge geregelt wird, bildet Gegenstand weiterer Vorschläge, so wird unter anderem angeregt:

- es bei der gemeinsamen Sorge zu belassen, gleichzeitig aber das Obhutsrecht einem Elternteil allein zuzuweisen, während der andere Elternteil zum Unterhalt verpflichtet bleibt. Falls sowohl das Sorge- wie das Obhutsrecht ein gemeinsames ist, müssen die Eltern eine Vereinbarung in Bezug auf die Betreuung und den Unterhalt des Kindes vorlegen (BE);
- das gemeinsame Sorgerecht von Gesetzes wegen davon abhängig zu machen, dass die Eltern vorgängig mindestens ein Jahr getrennt gelebt haben (SKF);
- die gemeinsame Sorge davon abhängig zu machen, dass sich das Gericht von der Fähigkeit der Eltern zur Kooperation überzeugt hat, wobei die Bedingungen im Gesetz festzulegen sind (SAV);
- das Sorgerecht jenem Elternteil zu überlassen, der das Kind hauptsächlich betreut, wobei die Eltern auch eine andere Lösung vorsehen können. Die entsprechende Vereinbarung muss vom Gericht mit Blick auf das Kindeswohl genehmigt werden (EKKJ).

Verschiedentlich wird vorgeschlagen, im Gesetz zu präzisieren, welches die wichtigen Punkte und Verpflichtungen sind, die Gegenstand der Anträge der Eltern an das Gericht sein müssen (NE, GE, ZH / SAV, SVR, Uni GE). Verlangt wird auch, dass es sich dabei um gemeinsame Anträge handeln muss, damit die Kooperationsfähigkeit der Eltern minimalen Ausdruck findet (AG). Wichtig ist auch, explizit zu sagen, dass das Gericht nicht an die Anträge der Eltern gebunden ist, sodass es, wenn dies zum Wohl des Kindes nötig ist, jede andere Lösung anordnen kann (GE). Im Gesetz ist ferner zu regeln, wie zu verfahren ist, wenn sich die Eltern nicht einigen können (ZH); in diesem Fall ist es Sache des Gerichts zu regeln, wer für das Kind aufkommt bzw. wer welchen Beitrag an dessen Unterhalt leistet (ZG). Einschlägig haben diesbezüglich die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses zu sein (Uni BS). Kritisiert wird, dass eine Zuständigkeit des Gerichts, Fragen der Betreuung und des Unterhalts zu regeln, im Widerspruch zum geltenden Familienrecht steht; im Übrigen wird die Sache als nicht justiziabel bezeichnet (Art. 163 und 171 ZGB; Uni SG, Uni BS).

Schliesslich wird verlangt, dass im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird, dass das Gericht von Amtes wegen prüft, ob die gemeinsame elterliche Sorge im Wohl des Kindes liegt (BE, GE / SAV, VBK, VSAV).

Art. 133a Zuweisung der elterlichen Sorge an einen Elternteil

Die Bestimmung wird als stigmatisierend kritisiert. Bevorzugt wird stattdessen eine Lösung, die die elterliche Sorge von Gesetzes wegen einem Elternteil zuweist, beispielsweise wegen häuslicher Gewalt, Verletzung der Regeln über die Obhut, Missachtung der Unterhaltspflicht etc. (ZH).

Beanstandet wird auch, dass die Verweigerung des gemeinsamen Sorgerechts einzig auf das "Kindeswohl" abstellt. Gefordert werden klarere Kriterien (GeCoBi).

Für andere kommt im Hinblick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip die Zuweisung der elterlichen Sorge an einen Elternteil nur als letzte Massnahme und nur bei

schwerwiegenden Gründen in Frage (SG), d.h. in Ausnahmefällen (CROP). Deshalb soll im Gesetz explizit auch die Möglichkeit erwähnt werden, das Obhutsrecht einem Elternteil allein zuzuweisen (SAV, SVR, Uni BS, Uni SG) oder es aufzuteilen (Uni SG). Primär zu regeln sei die faktische Obhut; erst danach falle die Zuweisung der elterlichen Sorge an einen Elternteil in Betracht (SSI).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer regen an, wiederholte häusliche Gewalt im Gesetz ausdrücklich als Grund zu erwähnen, dem Täter die elterliche Sorge zu entziehen (AG, BL, BS, GE, NE / GPS / alliance F, EKF, EKFF, MMI, SKG).

Auch das Kind sollte das Recht haben zu verlangen, dass die elterliche Sorge einem Elternteil allein zugewiesen wird (EKKJ).

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Kinder geschiedener und unverheirateter Eltern ist Absatz 4 im Sinn eines allgemeinen Verweises auf die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses auszugestalten [vgl. bsp. Art. 277 Abs. 3] (ZH / SAV, SSI, Unil).

Art. 134 Veränderung der Verhältnisse. Elterliche Sorge

Die Neuregelung der elterlichen Sorge ist so zu strukturieren, dass die Eltern möglichst eine einvernehmliche Lösung finden (CVP).

Gefordert wird, die Artikel 134, 134a und 134b in einer einzigen Bestimmung zusammenzufassen, um so besser zum Ausdruck zu bringen, dass das Gericht die im Einzelfall beste Lösung wählen muss, die nicht zwingend in der Neuregelung der elterlichen Sorge bestehen muss (SSI).

Die wiederholte häusliche Gewalt ist ausdrücklich als Grund aufzuführen, der zum Entzug der elterlichen Sorge (des Täters) führt (BL, GR).

Das Bundesrecht hat ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen, wie dies bereits im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Fall ist [Art. 280 ZGB] (SSI).

Art. 134a Betreuung, persönlicher Verkehr und Unterhaltsbeitrag

In Betracht zu ziehen ist auch eine mögliche Änderung in Bezug auf die faktische Obhut (ZH).

Nützlich wäre eine Präzisierung in Bezug auf die Bestimmungen, auf die dieser Artikel verweist (Uni SG), oder die direkte Verweisung auf die anwendbaren Bestimmungen (VBK).

Art. 134b Zuständigkeit

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts bei Uneinigkeit (BL, GR, JU, LU, TG / CSP / alliance F, EKF, SAV, SGF, SKG, SKF). Die Eltern sind aber zu verpflichten, vorgängig einen Mediator aufzusuchen, damit es nicht zu einer Überlastung der Gerichte kommt (GR / SKG).

Andere treten dafür ein, es bei der heutigen Zuständigkeit zu belassen, die sich bewährt habe (NE, TI, SO, SZ, ZG / FDP, GPS / Unil, Uni SG, Uni BS, VBK). Der Vorschlag bedeute einen Rückschritt mit Blick auf die Professionalisierung der künftigen Kinderschutzbahörden (BE / GPS / SKS, Uni SG, Uni BS, VBK). Das Verfahren vor der Kinderschutzbahörde sei schliesslich einfacher und rascher (NE).

Art. 298 Unverheiratete Eltern. Anerkennung. Im Allgemeinen

Die von Gesetzes wegen erfolgende Zuweisung der elterlichen Sorge an den Vater wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt (AG, BS, GL, JU, TI / EVP, KVP / EKF, SAV, SKG, SKF, SVAMV, PF, Unil, Uni SG, Uni BS, BK, VBK, VFG, VSAV). Verlangt wird stattdessen, dass die Zuweisung auf gemeinsamen Antrag der Eltern oder auf ein entsprechendes Gesuch des Vaters an die Kindesschutzbehörde hin erfolgt (BE, SH / KVP, SAV, SVR, Unil, VBK, VFG). Die Behörde entscheidet dann auf der Grundlage einer Konvention, die sich namentlich zur Betreuung und zum Unterhalt des Kindes äussert (AG, BS, JU, TI / EVP / EKF, EKKJ, EVP, MS, pro juventute, SGF, SKG, SKF, SVAMV, Unil, VSAV, VFG), oder auf der Grundlage im Gesetz festzulegender Kriterien (SAV). Fehlt es an einer Konvention oder kann diese nicht genehmigt werden, soll die Kindesschutzbehörde darüber entscheiden, wem das Obhutsrecht bei gemeinsamem Sorgerecht zusteht (Unil). Die Kindesschutzbehörde entscheidet von Amtes wegen, ob das gemeinsame Sorgerecht im Einklang mit dem Kindeswohl steht (SAV).

Die Bestimmung stösst auf folgende weitere Kritiken: Sie berücksichtigt nicht, ob die Eltern zusammen oder getrennt leben bzw. wie lange dies bereits der Fall ist (JU / EVP, PAS); es erfolgt keine Prüfung, ob die gemeinsame elterliche Sorge im Wohl des Kindes liegt (JU); die Anerkennung präjudiziert die Beziehungsqualität nicht (VBK).

Einige Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen den Vorschlag ausdrücklich (CSP, FDP / SBV), weil er der Tatsache Rechnung trägt, dass viele unverheiratete Eltern wie ein verheiratetes Paar zusammenleben und ihr Kind gemeinsam aufziehen (CSP / SBV).

Andere heissen das Prinzip des gemeinsamen Sorgerechts gut, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Vater anerkennt das Kind innert Jahresfrist (VBK) bzw. innert sechs Monaten seit der Geburt (Uni BS). Nach Ablauf dieser Frist hängt das gemeinsame Sorgerecht von einem gemeinsamen Begehren oder einem entsprechenden Antrag eines Elternteils ab (VBK).
- Die Eltern leben im Zeitpunkt der Anerkennung zusammen, oder sie legen eine Konvention in Bezug auf die Betreuung und den Unterhalt des Kindes vor, die von der Kindesschutzbehörde genehmigt werden kann (ZH / GPS / männer.ch).
- Die Eltern haben während mindestens einem Jahr mit dem Kind zusammengelebt (SKF).

Schliesslich verlangen zwei Vernehmlassungsteilnehmer, dass auch der Fall der Trennung der Eltern geregelt wird (TI / Uni GE).

Art. 298a Betreuung und Unterhalt

Die Konvention muss schriftlich sein (GPS / SKF). Sie ist von der Kindesschutzbehörde zu genehmigen (VD / GPS / SKS, SSI, VBK). Einzig Konkubinatspaare können vom Abschluss einer Konvention dispensiert werden (BE). Eltern ohne gemeinsamen Haushalt bedürfen einer Unterhaltsvereinbarung, die von der Kindesschutzbehörde genehmigt werden kann (NE / EKFF, Uni SG). Diese Behörde muss sich davon überzeugen, dass das Sorgerecht, die Betreuung, die Obhut, das Besuchs-

recht und der persönliche Verkehr im Einklang mit dem Wohl des Kindes geregelt sind (NE).

Die Vereinbarung der Eltern hat sich zu allen wichtigen Punkt bezüglich der Erziehung des Kindes auszusprechen (GeCoBi).

Im Gesetz sollen die Zuständigkeiten der Kindesschutzbehörde präzisiert und gesagt werden, dass sich die Eltern an das Gericht wenden müssen, wenn sie zu keiner Einigung gelangen (LU, ZH / SAV). Eine Zuständigkeit des Gerichts kommt nur als *ultima ratio* in Frage; vorgängig besteht die Pflicht, eine Mediation in Anspruch zu nehmen und an die Kindesschutzbehörde zu gelangen (CVP / MS).

Art. 298b Zuweisung an einen Elternteil

Die vorgeschlagene Regelung der Zuständigkeit des Gerichts wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmern ausdrücklich begrüsst (BL, GR, LU), von andern abgelehnt (FDP / Uni SG, Uni BS, VBK).

Beanstandet wird auch, dass die Verweigerung des gemeinsamen Sorgerechts einzig auf das "Kindeswohl" abstellt. Nötig sind klarere Kriterien (GeCoBi).

Auch die Kindesschutzbehörde sollte das Recht haben, einen Entscheid über die Zuweisung der elterlichen Sorge an den Vater oder die Mutter zu erwirken (NE / Uni BS, VBK). Das Gleiche gilt für das Kind selber und seinen gesetzlichen Vertreter (ZH / EKKJ).

Im Sinn des Verhältnismässigkeitsprinzips hat die Zuweisung der elterlichen Sorge an einen Elternteil *ultima ratio* zu sein. Deshalb ist in einem ersten Schritt über die faktische Obhut, dann über die rechtliche Obhut und erst zuletzt über die Zuweisung der elterlichen Sorge zu befinden (SSI, Uni SG).

Das Gericht sollte auch dann über den persönlichen Verkehr und den Unterhalt befinden können, wenn sich die Eltern in Bezug auf die elterliche Sorge einig sind, sich aber über andere Punkte streiten (BE).

Schliesslich ist zu verlangen, dass Konkubinatspaare im Fall einer Trennung der Kindesschutzbehörde innert einer bestimmten Frist eine Konvention vorlegen, die sich namentlich zur Betreuung und zum Unterhalt äussert (BE / VBK); zuständig bei Uneinigkeit ist das Gericht (BE).

Art. 298c Vaterschaftsklage. Im Allgemeinen

Die Zuweisung der elterlichen Sorge allein an die Mutter im Fall einer Vaterschaftsklage wird ausdrücklich begrüsst (GL, TG / EVP, FDP).

Folgende weitere Vorschläge werden gemacht:

- Das Sorgerecht soll auch dem Vater zustehen, sofern die Eltern eine Konvention schliessen (SKG); damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Vater das Kind möglicherweise nicht ablehnt (GPS / SKG);
- Dem Vater soll das Sorgerecht von Gesetzes wegen zustehen, falls die Vaterschaft binnen Jahresfrist seit der Geburt festgestellt wird. Umgekehrt ist richtig, wenn nach dieser Frist der Wunsch des Vaters, sich an der Erziehung des Kindes zu beteiligen, einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt wird (GeCoBi).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer schlägt vor, dass die Kindesschutzbehörde darüber befindet, ob das Sorgerecht der Mutter und dem Vater gemeinsam überlassen wird, gestützt auf einen gemeinsamen Antrag oder auf das Begehren des Vaters im Anschluss an ein Vaterschaftsurteil. Die Kindesschutzbehörde lädt die Eltern in diesem Fall ein, ihr eine Konvention in Bezug auf die Betreuung und den Unterhalt des Kindes zu unterbreiten. Fehlt es an einer solchen Konvention oder kann diese nicht genehmigt werden und weist die Kindesschutzbehörde das Sorgerecht trotzdem beiden Eltern zu, überträgt sie das Obhutsrecht einem Elternteil und regelt den persönlichen Verkehr mit dem anderen sowie den Unterhalt (Unil).

Art. 298d Gemeinsame elterliche Sorge

Einige Vernehmlassungsteilnehmer wollen diese Bestimmung streichen, weil die angesprochenen Väter kein Interesse am Kindesverhältnis haben, wie sich in der Notwendigkeit einer Vaterschaftsklage zeigt (GE / Uni GE).

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer unterstützt aber die vorgeschlagene Lösung. Folgende weitere Vorschläge werden gemacht: Die Zuweisung der gemeinsamen Sorge soll von einem gemeinsamen Begehren der Eltern abhängig gemacht werden (BS); es muss sichergestellt sein, dass die elterliche Sorge auch dann dem Vater übertragen werden kann, wenn sich die Mutter dagegen wehrt (GL); die Modalitäten der Betreuung des Kindes und des Beitrags zu seinem Unterhalt müssen zuerst im Rahmen einer obligatorischen Mediation verhandelt und erst in letzter Linie vom Gericht geklärt werden (CVP). Die Zuständigkeit des Gerichts, Unterhaltsbeiträge festzusetzen, wird bestritten, da dies im Widerspruch zum geltenden Familienrecht steht (Uni SG).

Art. 298e Veränderung der Verhältnisse

Die Zuweisung streitiger Fälle ans Gericht wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmern ausdrücklich begrüsst (BL, GR, TG), während sich andere dagegen wehren (BE, GL, NE, SO, SZ, TI / GPS / SKS, Unil, VBK). Einige Vernehmlassungsteilnehmer wollen am geltenden Recht festhalten, da sich dieses bewährt habe (TI, SO / GPS / Unil); sie machen geltend, dass der Vorschlag einen Rückschritt im Hinblick auf die Professionalisierung der künftigen Kindesschutzbehörden bedeutet (BE, GL, SZ / GPS / SKS, VBK). Im Übrigen sei das Verfahren vor der Kindesschutzbehörde einfacher und rascher (NE, SZ).

Es sind die Bestimmungen näher zu bezeichnen, auf die dieser Artikel verweist (Uni SG), oder die anwendbaren Bestimmungen sind explizit aufzuführen (VBK).

Schliesslich soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass das Gericht jene Massnahme anordnen kann, die der konkreten Situation am besten gerecht wird; eine Neuregelung des Sorgerechts ist dafür nicht zwingend (SSI).

Art. 298f Tod eines Elternteils

Auch beim Tod eines Elternteils mit gemeinsamer Sorge ist zu prüfen, ob es im Wohl des Kindes liegt, die alleinige Sorge dem überlebenden Elternteil zu überlassen (EKFF, MMI). Das Recht zur Klage ist auch der Kindesschutzbehörde einzuräumen (VBK).

Verlangt wird, dass die Kindesschutzbehörde darüber entscheidet, ob das bisher gemeinsam ausgeübte Sorgerecht in Zukunft einem Elternteil allein zusteht (ZH / EVP / VBK).

Das Gesetz sollte beim Tod eines Elternteils, dem bisher die alleinige Sorge zustand, vorsehen, dass der überlebende Elternteil einen prioritären Anspruch auf Einräumung des Sorgerechts hat; auf eine Drittlösung (Vormund) ist möglichst zu verzichten (SAV).

Im Übrigen sollte die Bestimmung auch auf den Fall Anwendung finden, dass ein Elternteil unter umfassender Beistandschaft steht (vgl. Art. 298f ZGB in der Fassung des neuen Erwachsenenschutzrechts) (SG, ZH / Uni GE) oder dass die elterliche Sorge einem Elternteil im Rahmen des Kindesschutzes entzogen wird (ZH / Uni GE).

Art. 298g Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Ein Vernehmlassungsteilnehmer hält den Artikel für überflüssig. Die Entscheidungskompetenz soll wie bisher von den Eltern und der Rechtsprechung festgelegt werden (GL).

Einige Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen die vorgeschlagene Lösung ausdrücklich (LU / CSP, EVP, GPS / SKS, VBK), weil sie der Alltagserfahrung entspricht (GPS / SKS) und Missbräuchen vorbeugt (CSP). Beispiele und eine abschliessende Liste erübrigen sich (GPS / SKS, VBK).

Andere heissen die Lösung im Grundsatz gut, verlangen aber eine ausführlichere Regelung (BE, BS, FR, GR, SG, ZG / alliance F, EKF, SAV, SGB, SGF, SKG, svf). Dabei werden verschiedene Vorschläge gemacht:

- Die Entscheidungskompetenz der Eltern muss der tatsächlichen Betreuungssituation Rechnung tragen, sodass jener Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut, auch über entsprechend weitgehende Kompetenzen verfügt (AG, FR, GE, NE, ZG / EKFF, MMI, Uni GE). Entscheide von einer gewissen Bedeutung sind von beiden Elternteilen gemeinsam zu fällen, wobei sich bei Uneinigkeit der eine Elternteil an die zuständige Behörde wenden kann (EKFF, MMI).
- Die Eltern haben sich in einer Konvention darüber zu verständigen, welche Entscheide sie gemeinsam fällen (BE / alliance F, EKF, SGB, SGF, SVAMV, Uni GE). Fehlt es an einer entsprechenden Abmachung, so entscheidet jener Elternteil, der sich hauptsächlich ums Kind kümmert (BE / alliance F, EKF, SGB, SGF). Dem andern bleibt die Möglichkeit, sich ans Gericht zu wenden (BE / alliance F, EKF, SGF). Vorgesehen werden kann auch, dass das Gericht über die Modalitäten der Betreuung entscheidet, wenn sich die Eltern nicht auf eine Lösung verständigen können (Uni GE).
- Alltägliche und dringende Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Elternteils, der die faktische Obhut ausübt. Angelegenheiten von einer bestimmten Tragweite (bsp. Wahl der Schule oder des Berufs, Wohnsitzwechsel, Unterbringung bei Dritten, Ausübung gefährlicher Sportarten, Anschluss an eine religiöse Gemeinschaft) müssen die Eltern gemeinsam entscheiden. Finden sie keinen Konsens, so gibt der Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut, den Ausschlag. Der andere Elternteil kann den Entscheid aber von der Kindesschutzbehörde im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Wohl des Kindes überprüfen lassen. Angelegenheiten von grosser Tragweite (Wechsel des Namens, längerer Aufenthalt im Ausland, grössere medizinische Eingriffe) müssen von den Ehegatt-

ten zusammen entschieden werden. Finden sie keine Lösung, so hat die Kinderschutzbehörde zu entscheiden (BS, FR, NE, ZH).

- Es sind zwei Kategorien von Entscheidungskompetenzen vorzusehen: Entscheide von einer gewissen Tragweite sind von den Eltern zusammen zu treffen (GR / SKG). Im Gesetz ist festzuhalten, welches Verfahren bei einem Konflikt anzuwenden ist (SKG).
- Es muss eine Möglichkeit bestehen, das Obhutsrecht explizit nur einem Elternteil zu überlassen, vor allem dann, wenn ein Konflikt vorhersehbar ist, beispielsweise weil ein Umzug bevorsteht (SH).
- Mit Blick auf die Schwierigkeiten, die elterliche Sorge gemeinsam auszuüben, ist das Obhutsrecht einem Elternteil allein zu übertragen, mit der Möglichkeit allfälliger Ausnahmen (SAV).
- Zumindest die folgenden Entscheidungen haben die Eltern gemeinsam zu treffen: Längerer Aufenthalt im Ausland, grösserer medizinischer Eingriff, Wahl der Schule und des Berufs, Eintritt bzw. Austritt aus einer Religionsgemeinschaft, Wahl einer mit Gefahren verbundenen Freizeitbeschäftigung, dauernde Unterbringung bei Dritten, wichtige Entscheide rechtlicher Natur und eventuell andere für das Kind grundlegende Entscheide. Alle andern Entscheide fallen in die alleinige Zuständigkeit des Elternteils, der das Kind hauptsächlich betreut; dieser entscheidet damit auch über den Wohnsitz des Kindes innerhalb der Schweiz, ohne dafür die Zustimmung des andern Elternteils einholen zu müssen (SAV).
- Die Betreuung hat prinzipiell eine gemeinsame zu sein. Jener Elternteil, der dazu nicht seinen Teil beiträgt, schuldet dem andern Unterhalt (GeCoBi).
- Die Eltern sollten die Möglichkeit haben, besondere Abmachungen zu treffen (VSAV).

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer verlangen ferner eine Lösung für den Fall, dass der Elternteil ohne faktische Obhut nicht erreichbar ist oder nicht auf eine Anfrage des andern reagiert oder dass die Eltern sich nicht verständigen (NE / SAV, SGF). Vorgeschlagen wird, dass in der Konvention oder im Scheidungsurteil eine Frist festgehalten wird, nach deren unbenutztem Ablauf der Elternteil, der das Kind betreut, selber entscheiden (NE) oder sich ans Gericht wenden kann [Art. 169 Abs. 2 ZGB] (SAV).

Schliesslich ist im Gesetz das (rasche) Verfahren im Fall eines Konflikts zu regeln und die zuständige Behörde (BE, GR, NE) sowie die örtliche Zuständigkeit (LU) zu bestimmen. Auch ist eine obligatorische Mediation vorzusehen (CVP).

Art. 309 Feststellung der Vaterschaft

Eine Revision von Artikel 309 wird abgelehnt von 10 Kantonen (BE, AG, GE, LU, NE, SG, SH, SO, SZ, ZH), 4 politischen Parteien (EVP, FDP, GPS, SP) und 11 Organisationen (as, GeCoBi, SKF, SKS, SVR, Unil, Uni SG, Uni BS, VBK, VFG, VSAV). Geltend gemacht wird namentlich ein Problem im Zusammenhang mit dem grundrechtlichen Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung (AG, BE, LU, NE, SZ, ZH / EVP, FDP, GPS, SP / as, SKF, SKS, Unil, Uni SG, Uni BS, VBK, VFG, VSAV).

Vereinzelt wird die Revision auch begrüsst (SAV, SVAMV). Andere halten die Revision zwar ebenfalls für gerechtfertigt, sind aber der Meinung, dass der Vorentwurf zu

weit geht. Vorgeschlagen wird, die von Amtes wegen zu erfolgende Intervention der Vormundschaftsbehörde auf ein Jahr (SG, SZ / GPS, SP / SKS) oder sechs Monate (EKKJ, pro juventute) nach der Geburt zu reduzieren. Ferner sollte dem Kind weiterhin von Amtes wegen ein Beistand bestellt werden, wenn seine Interessen dies erfordern (Uni GE). Sicherzustellen ist, dass die Mutter darüber informiert wird, dass sie die Hilfe eines Beistands in Anspruch nehmen kann (SAV).

Übergangsrecht

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer verlangen, dass die elterliche Sorge von Gesetzes wegen auf jenen übergeht, der darüber nicht bereits verfügt (GeCoBi, MS).

Andere verlangen eine explizite Regelung des Übergangsrechts (VSAV).

Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird eine zweijährige Übergangsfrist verlangt (SAV).

Verlangt wird schliesslich eine Regelung für den Fall von Scheidungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens vor zweiter Instanz oder vor dem Bundesgericht hängig sind (Uni BS).

4.2 Revision des Strafgesetzbuches (Ar. 220)

Die strafrechtliche Sanktion hat *ultima ratio* zu sein, weil sich mit ihr die Gefahr verbindet, dem Kindeswohl zu schaden (GE, OW / SP). Jener Elternteil, der sein Besuchsrecht nicht ausüben kann, soll sich zuerst an die Kindesschutzbehörde (SP) oder an einen Mediator wenden (OW) und dazu nötigenfalls verpflichtet werden können (SAV).

Ebenfalls um das Kindeswohl nicht zu gefährden, verlangen einzelne Vernehmlassungsteilnehmer, es bei einer Geldstrafe oder Busse bewenden zu lassen (OW / SP) oder eine Sanktion nur für den Fall vorzusehen, dass das Besuchsrecht wiederholt (TG / CSP) bzw. grundlos (VD) vereitelt wird.

Um Missbräuche zu verhindern, sollte das Antragsrecht ausschliesslich der Kindesschutzbehörde zustehen (VFG).

Die Bestimmung ist an den Fall anzupassen, dass den Eltern das Sorgerecht gemeinsamen zusteht (SAV, VFG).

Auch die Beihilfe zur Umgangsverweigerung sollte strafrechtlich sanktioniert werden (GeCoBi).

Eine konsequente Lösung verlangt, dass auch jener Elternteil bestraft wird, der sich weigert, das Besuchsrecht auszuüben (NE, ZH / GPS, KVP / GeCoBi, PF, SAV, SKS, VBK).

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone:

Cantons:

Cantoni:

- AG** Aargau / Argovie / Argovia
- AI** Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
- AR** Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext./ Appenzello Esterno
- BE** Bern / Berne / Berna
- BL** Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
- BS** Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
- FR** Freiburg / Fribourg / Friburgo
- GE** Genf / Genève / Ginevra
- GL** Glarus / Glaris / Glarona
- GR** Graubünden / Grisons / Grigioni
- JU** Jura / Giura
- LU** Luzern / Lucerne / Lucerna
- NE** Neuenburg / Neuchâtel
- NW** Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
- OW** Obwalden / Obwald / Obvaldo
- SG** St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
- SH** Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
- SO** Solothurn / Soleure / Soletta
- SZ** Schwyz / Svitto
- TG** Thurgau / Thurgovie / Turgovia
- TI** Tessin / Ticino
- UR** Uri
- VD** Vaud
- VS** Wallis / Valais / Vallese
- ZG** Zug / Zoug / Zugo
- ZH** Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien:**Partis politiques:****Partiti politici:**

- CSP** Christlich-soziale Partei (CSP)
Parti chrétien social (PCS)
Partito cristiano sociale svizzero (PCS)
- CVP** Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
Parti Démocrate-Chrétien (PDC)
Partito Popolare Democratico (PPD)
- EVP** Evangelische Volkspartei der Schweiz
- FDP** Die Liberalen (FDP)
Les Libéraux-Radicaux (PLR)
I Liberali (PLR)
Ils Liberals (PLD)
- KVP** Katholische Volkspartei Schweiz (KVP)
Parti Chrétien-Conservateur Suisse (PCC)
Partito Christiano Conservatore (PCC)
- SP** Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
Parti Socialiste Suisse (PS)
Partito Socialista Svizzero (PS)
- SVP** Schweizerische Volkspartei (SVP)
Union Démocratique du Centre (UDC)
Unione Democratica di Centro (UDC)
Partida Populara Svizra
- GPS** Grüne Partei der Schweiz
Parti écologiste suisse

Interessierte Organisationen:**Organisations intéressées:****Organizzazioni interessate:**

- alliance F** Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
Alliance de sociétés féminines suisses
Alleanza delle società femminili svizzere
- as** avenir-social
- CROP** Coordination romande des organisations paternelles
- DJS** Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
- EKF** Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
Commission fédérale pour les questions féminines
Commissione federale per le questioni femminili

EKFF	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen Commission fédérale de coordination pour les questions familiales Commissione federale di coordinamento per le questioni familiari
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen Fédération Suisse des Psychologues Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi
GeCoBi	Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft Association suisse pour la coparentalité Associazione svizzera per la bigenitorialità
IUKB	Institut Universitaire Kurt Bösch
männer.ch	
MMI	Marie Meierhofer Institut für das Kind
MS	mannschafft
PAS	Pflegekinder-Aktion Schweiz
pro juventute	
PF	Pro Familia Schweiz / Suisse / Svizzera
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati
SBV	Schweizerischer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini Uniun Purila Svizra
SGF	Schweizerische Gemeinnützige Frauen
SKS	Stiftung Kinderschutz Schweiz Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia
SBLV	Schweiz. Bäuerinnen-und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurale Uniun da las puras svizras
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence Suisse des Déléguées à l'Égalité entre Femmes et Hommes Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

SKS	Stiftung Kinderschutz Schweiz Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia
SSI	Service social international, Fondation suisse
SVAMV	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter Fédération suisse des familles monoparentales Federazione svizzera delle famiglie monoparentali
SVBK	Schweiz. Verband der Bürgergemeinden und Korporationen Fédération suisse des bourgeoisies et corporations Federazione svizzera dei patriziati Federaziun svizra da las vischnancas burgaisas e corporaziuns
svf	Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits de la femme Associazione svizzera per i diritti della donna
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati Associaziun svizra dals derschaders
Uni BS	Universität Basel
Unil	Université de Lausanne
Uni GE	Université de Genève
Uni SG	Universität St.Gallen
VBK	Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden Conférence des autorités cantonales de tutelle Conferenza delle autorità cantonali di tutela
VFG	Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz
VSAV	Vereinigung schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde Association suisse des tutrices et tuteurs officiels Associazione svizzera delle tutrici e dei tutori ufficiali